

Hygienemaßnahmen der Gemeinschaftsschule Oberhausen im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, bitte nehmen Sie sich gemeinsam etwas Zeit, um die folgenden aktualisierten Hinweise für das neue Schuljahr durchzugehen und zu besprechen.

Die Aufnahme des Unterrichts in vollständigen Klassen oder Lerngruppen ohne Mindestabstand ist nur bei Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:** Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Erwachsene haben in den Schulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch
 - a) **regelmäßiges Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (Waschbecken mit Seife und Einmalhandtüchern sind in den Klassenzimmern im Hauptgebäude, im Neubau auf jedem Stockwerk in den Toiletten) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten. Desinfektionsmittel sind auf jedem Stockwerk und an den Eingängen vorhanden.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. Mund-Nasen-Schutz (MNS)** tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.

Für Schülerinnen und Schüler ist ab Klasse 5 das Tragen einer MNB oder eines MNS auf dem gesamten Schulgelände außerhalb des Klassenzimmers verpflichtend (z. B. Flure, Treppenhaus, Pausenhof, Toiletten,...). Dies gilt entsprechend für das Personal an weiterführenden und beruflichen Schulen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. in Werkräumen oder Werkstätten), kann das Tragen einer MNB oder eines MNS sinnvoll sein.
Entsprechende MNS oder MNB sind selbst mitzubringen!

- **Konstante Gruppenzusammensetzungen:** Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachvollziehen und unterbrechen zu können, sind möglichst konstante Gruppenzusammensetzungen erforderlich. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantäne-Bestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken. Wo immer möglich, wird sich deshalb der **Unterricht auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe beschränken**. Sofern es schulorganisatorisch erforderlich ist, kann die Gruppe auch innerhalb der Jahrgangsstufe klassen-oder lerngruppen-übergreifend gebildet werden. In diesem Fall ist auch im Unterricht ab Klasse 5 ein MNS bzw. MNB zu tragen.
- **Mit den Händen nicht das Gesicht**, insbesondere nicht die Schleimhäute **berühren**, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln** praktizieren.
- Öffentlich zugängliche **Handkontaktstellen** wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst **nicht mit der Hand anfassen**, z. B. Ellenbogen benutzen.
- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) **in jedem Fall zu Hause bleiben** und ggf. medizinische Beratung/Behandlung in Anspruch nehmen.
- Die **Toilettenräume** dürfen nur einzeln betreten und genutzt werden. Toilettengänge finden ausschließlich während des Unterrichts statt, nicht in den Pausen.
- Jede/r Schüler/in benutzt sein / ihr **eigenes Material** (Bücher, Stifte, Zeichenmaterial, usw.). Es muss jeden Tag mitgebracht und wieder mit nach Hause genommen werden, es kann **nicht in der Schule bleiben**.
- **Nahrungsmittel** dürfen **ausschließlich im AES-Unterricht zubereitet** werden, das Tragen eines MNS oder MNB ist Pflicht.
- Ein **Pausenverkauf** am Vormittag **kann nicht stattfinden**. Die Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Essen / Trinken von Zuhause mitbringen.
- Um einen geregelten **Zugang** zu gewährleisten, darf das **Schulhaus nur in Begleitung einer Lehrkraft** erfolgen, d.h. vor Unterrichtsbeginn muss die Lerngruppe auf dem Schulhof auf die Lehrkraft warten. Diese geht mit der Gruppe gemeinsam in den Unterricht und begleitet diese auch wieder nach draußen.

- Durch Zuweisung von **Aufenthaltsbereichen auf dem Pausenhof** wird sichergestellt, dass sich die konstanten Schülergruppen auch in den Pausen möglichst wenig durchmischen. Ab Klasse 5 gilt hier ebenfalls die **Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS**.
- In der **Mensa** gilt, abgesehen von der Nahrungsaufnahme, generell ab Klasse 5 die **Pflicht zum Tragen einer MNB bzw. MNS**.
- **Lüften**: Die Klassenzimmer müssen mindestens alle 45 Minuten gelüftet werden. Für die Pausen ist ein Fensterdienst vorgesehen,
- **Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen** sind im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 **untersagt**.
- **Schulveranstaltungen**, bei denen nicht alle Beteiligten der konstanten Gruppenzusammensetzung entsprechen (z.B. Einschulungen / Elternabende), sind durch die Wahl geeigneter Räumlichkeiten und entsprechender Formate so zu gestalten, dass sie den **Regelungen der Corona-Verordnung** für Ansammlungen und Veranstaltungen (§§ 9 und 10) genügen.
- Die **Corona-Warn-App** kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine epidemiologisch relevante Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Zudem hilft sie, den zeitlichen Verzug zwischen dem positiven Test einer Person und der Ermittlung und Information ihrer Kontakte zu reduzieren. Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen.

Risikogruppen:

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate medikamentöse / therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich. Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risiko-Bewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html)

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Präsenzunterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden.

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.